

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Tätigkeitsbeschreibung

Autor	Beitrag
<p>Sonnenschein82 11.08.2016 10:27</p>	<p>Hallo liebe Kolleginnen und Kollegen!</p> <p>Wir machen aktuell Vertretung und haben uns von dem energischen Auftritt eines Bürgers etwas verunsichern lassen. :weisnicht:</p> <p>Uns wurde eine Gewerbeanmeldung vorgelegt mit der Tätigkeitsbeschreibung "Handel mit Non-Food Waren". Nach unserem Wissensstand reicht dies als Beschreibung nicht aus, da man darunter ja alles verstehen kann notfalls ja sogar Immobilienhandel oder ähnliches. Auch nach mehrfachem Nachfragen wollte der Bürger uns keine Auskunft geben und berief sich auf das Finanzamt und aussagen im Internet, nach denen man mit so einer schwammigen Angabe nicht in eine BG kommt etc.</p> <p>Unsere frage wäre jetzt, können/sollen/müssen wir dies so dann mit dieser Tätigkeitsbeschreibung akzeptieren oder müssen wir den Bürger nochmals einbestellen und um eine detailliertere Angabe bitten. :kopfkratz: Könnten wir uns hier auf irgendwas berufen?</p> <p>Wünsche allen noch einen schönen Tag.</p> <p>Viele Grüße</p>
<p>BernshausenL 11.08.2016 12:00</p>	<p>Hallo Sonnenschein82,</p> <p>wir nehmen solche Meldungen nicht entgegen. Der Handel mit Non-Food Waren beinhaltet ja auch Waffen, Medikamente, oder sonstige gesondert genehmigungspflichtige Waren.</p> <p>Was wir als Tätigkeit akzeptieren ist folgende Beschreibung: "Handel mit genehmigungsfreien Waren". Ist vielleicht auch sehr allgemein und nicht einwandfrei, aber zumindest hat man alle Waren, deren Handel in irgendeiner Weise genehmigungspflichtig wäre, ausgeschlossen.</p> <p>Man könnte ja sonst den Spies umdrehen und ihn bitten, alle erforderlichen Erlaubnisse, für z.B. den Waffenhandel, einzureichen.</p> <p>Wenn da jemand bessere Ideen hat, immer her damit :biggrin:</p> <p>Grüße aus dem kalten Siegerland :)</p>
<p>Civil Servant 11.08.2016 13:44</p>	<p>In den VV zum § 14 steht soweit ich mich erinnere drin, dass zu allgemein gehaltene Tätigkeiten unzulässig sind.</p> <p>Ein Reihe empfangsberechtigter Stellen müssen in die Lage versetzt werden können, zu erkennen, ob etwas erlaubnis- oder überwachungsbedürftiges passiert.</p> <p>Niemand auf diese Welt handelt mit Wattebäuschen und gleichzeitig Kraftwerksgeneratoren. :wink:</p>
<p>BE-DE 11.08.2016 13:58</p>	<p>:moin: :moin: von der D...</p> <p>vollkommen richtig Herr Civil Servant :wink:</p> <p>Auch wir verlangen von den Bürgern zumindest die Oberbegriffe der Waren und bisher haben wir alle noch dahin bekommen, dann auch so zu melden. Platz ist ja immer genug vorhanden. :)</p>

Autor	Beitrag
Anni Weiler 12.08.2016 08:53	Ich hab mich in solchen Fällen auf die Formulierung "Handel mit Waren des tägliche Ge- und Verbrauchs" zurück gezogen. Das ist zwar auch mehr als dürftig, aber bissel besser als das alte, nicht mehr erlaubte "Waren aller Art".
BE-DE 12.08.2016 09:15	:moin: :moin: von der D... @Anni: finde ich irgendwie lustig :biggrin: Ich kenne Personen, die verbrauchen täglich einige Gramm von Mitteln, die man besser nicht nehmen sollte (BTM) Daher gibt es diesen Begriff bei uns auch nicht. :wink: :rolleyes:
Anni Weiler 12.08.2016 09:21	Grins, naja, ich geb ja auch zu, dass diese Formulierung mehr als dürftig ist. Aber was machst Du mit solchen Leuten, die gleichzeitig mit Parfum, Kosmetik, Pflegeprodukten, Nahrungsergänzung, Schmuck uvm im Nebenerwerb , verbunden mit Marketing, also Weiterwerbung, handeln? Die große Firma in Ahlen als "Handelspartner" gibts da ja immer noch ;-) Und die erweitern ständig ihre Produktpalette. Aber vllt sollte ich vor meine "Waren" ein "genehmigungsfreien" setzen.:crazy:
BE-DE 12.08.2016 09:28	:moin: :moin: von der D... Das wird bei uns Alles reingeschrieben. Haben dafür auch schon mal eine 2. Seite gebraucht, um den gesamten Gewerbegegenstand aufzulisten. aber unser Programm gibt das wohl her, sowie ich meine Kollegin kenne. :D
Anni Weiler 12.08.2016 09:34	Und dann jedesmal ne Ummeldung, wenn die Ihre Palette erweitern? Nee, dann lieber meine Formulierung. Ausserdem wird bei uns im Wallfahrtsort ja nicht mit ungenehmigten "Waren" herumgefuehrwerk. :party2: ;-))
BE-DE 12.08.2016 10:16	:moin: :moin: von der D... ich hatte immer den Eindruck, dort wäre es besonders schlimm. :wink: :wink: :wink:
Sonnenschein82 15.08.2016 11:55	:danke: Lieben Kollegen und Kolleginnen, vielen Dank für die vielen Rückmeldungen. Sie haben uns damit super weiter geholfen! Allen noch einen guten Start in die Woche. Viele Grüße
Sonnenschein82 15.08.2016 14:15	Hallo! Wir hätten nochmals eine Rückfrage zu dem Thema. Wir haben jetzt eine Verwaltungsvorschrift (GewAnzVwV) in der zu dem Thema Bezug genommen wird vorliegen, allerdings ist diese zum 31.12.2013 außer Kraft getreten. Gibt es eine aktuelle Vorschrift, welche wir den betroffenen Bürgern vorlegen können? Der § 14 GewO geht hier ja nicht ins Detail.
BE-DE 15.08.2016 15:19	:moin: :moin: von der D... im Landmann-Rohmer Band 2 ist vorne die GewAnzVwV drin, hilft das vielleicht? Die Erg-Lfg. ist noch aus diesem Jahr. :)
BE-DE 15.08.2016 15:44	:moin: :moin: von der D... ansonsten sind die Verwaltungsvorschriften ja nur interne Regularien, die normal keine Außenwirkung entfalten. Erst als Anweisungshilfe der fachdienstlichen Aufsicht in Bescheiden können sie als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden und dadurch erst Außenwirkung entfalten. Dies ist meistens Landesintern vonnöten, um einheitliche Handlungs- und Entscheidungsgrundlagen zu schaffen.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH